

TOP-THEMA

„Whistleblower“ weltweit

HINWEISSYSTEME INTERNATIONAL IMPLEMENTIEREN — „Whistleblower“ haben im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg das Durchbrechen der feindlichen Linie angekündigt. Heutigen Unternehmenskern geht es nicht anders. Mancher Skandal hätte keiner werden müssen, wenn Mitarbeiter ungehindert über kritische Zustände hätten berichten können. Hinweise stellen oft Verbesserungspotenzial dar. Werden Probleme weiter verschleppt, kann es später kriminell werden. „Doch wer denkt, der beste Informationsweg sei der über den jeweiligen Vorgesetzten, überschätzt häufig die Fähigkeiten der mittleren Führungsebenen“, sagt **Christian Schefold**, Of Counsel im Berliner Büro der globalen Wirtschaftskanzlei **Dentons**.

In der Regel helfen Hinweisgebersysteme. „Sie unterliegen jedoch vielen rechtlichen Beschränkungen und auch kulturellen Vorbehalten“, so der Compliance-Experte. Gerade die Tochtergesellschaften und Beteiligungen im Ausland geraten oft aus dem Fokus der Unternehmensleitung. Das Hinweisgebersystem muss auch das Ausland abdecken – was sollte dabei aber beachtet werden? „In manchen Staaten der Erde – und nicht nur in den USA – ist es bereits zur Pflicht geworden, Hinweisgebersysteme für Mitarbeiter einzuführen“, erläutert Schefold. „Gleichwohl bleiben in den meisten Ländern zum Teil erhebliche Vorbehalte bestehen, etwa im Hinblick auf Denunziantentum.“

In einer intern durchgeführten Untersuchung von Dentons, in welcher fast die Hälfte aller Staaten und alle bedeutenden Wirtschaftsstandorte zu diesem Thema beleuchtet wurden, wurde festgestellt, dass weniger als 5% der erfassten Staaten, darunter die USA, die Möglichkeit anonymer Meldungen verlangen. Anonymität kollidiert mit der vorsichtigen Haltung vieler anderer Staaten. Hier ist Anonymität entweder verboten oder unterliegt erheblichen Anforderungen (25%). Wichtig ist diese Frage bei einem Missbrauch einer Hotline, etwa wenn mit einer falschen Meldung einem Vorgesetzten geschadet werden soll. Fast 60% der Länder verlangen dann die Aufdeckung der Anonymität, der Rest lässt in diesen Fällen Anonymität unberührt.

„Die vertrauliche Handhabung von Hinweisen ist aber weltweit gestattet“, sagt Schefold. Jede der erfassten Jurisdiktionen räumt allen Beteiligten die Möglichkeit der Vertraulichkeit ein. 40% der Länder verlangen sogar einen vertraulichen Umgang mit innerbetrieblichen Hinweisen und in manchen Ländern (etwa 7%, u. a. UK) gilt diese Vertraulichkeit sogar gegenüber Ermittlungsbehörden. Hier haben diese nur einen eingeschränkten Zugang zu Hinweisen und Hinweisgebersystemen. In den allermeisten Ländern jedoch werden sich die Beamten sofort an die „Hotline“ wenden und Einsicht in Unterlagen verlangen.

Eine besondere Herausforderung ist die Einführung und Umsetzung eines Hinweisgebersystems vor Ort. Ein Drittel aller erfassten Staaten sieht vor, dass eine „Whistleblower-Hotline“ zumindest den Datenschutz- oder Arbeitsbehörden angezeigt wird. 10% verlangen immer eine Zustimmung des Betriebsrates, der zuständigen Gewerkschaften oder ähnlicher Mitar-

beitervertretungen; ein Drittel aller Länder sieht eine derartige Zustimmung vor, wenn das Mitarbeitergremium schon einmal mit derartigen Themen befasst war. Zuletzt ist in fast allen Staaten eine ausführliche Information der Mitarbeiter über die „Hotline“ erforderlich. Hier hilft eine Unternehmensleit- oder -richtlinie, die nicht nur die Arbeit der Hotline, sondern auch den Umgang mit Meldungen regelt. Diese wird dann auch die Grundlage für Verhandlungen mit Mitarbeitergremien sein.

Zuletzt: Vorsicht beim Datentransfer ins Ausland! „Hier ist es wichtig, etwa bei der Providerwahl genau hinzuschauen, ob das Datenschutzniveau der beteiligten Staaten wechselseitig als ausreichend erachtet wird, damit persönliche Informationen exportiert werden dürfen. Dies kann die Wahl der Hinweisgebersysteme deutlich einschränken“, rät Schefold. ■

t-online.de geht mit Gleiss, Hogan, Noerr und Freshfields an Ströer

TELEKOM STÖSST RANDGESCHÄFTE AB — Die **Deutsche Telekom** verkauft ihre Online-Plattform **t-online.de** und den Digitalvermarkter **InteractiveMedia CCSP** an **Ströer**. **Gleiss Lutz** (Partner: **Ralf Morshäuser**, **Peter Steffen Carl** (M&A/Gesellschaftsrecht, München), **Steffen Krieger** (Arbeitsrecht, Düsseldorf) und **Johann Wagner** (Steuerrecht, Hamburg)), **Hogan Lovells** (**Christian Stoll**, **Susanne Karow**, **Burkhart Goebel** (alle IPMT) und **Marc Schweda** (Kartellrecht, alle Hamburg)) und **Noerr** (**Peter Bräutigam** (IT/Multimedia- und Internetrecht, München)) beraten die Telekom bei dem Deal. **Freshfields Bruckhaus Deringer** ist für Ströer (**Kai Hasselbach**, **Ludwig Leyendecker**, **Klaus Beucher** (alle Gesellschaftsrecht/M&A), **Elmar Schnitker** (Arbeitsrecht), **Adalbert Rödding**, **Ulrich Scholz** (Kartellrecht, alle Köln)) tätig.

Die Transaktion hat einen Wert von 300 Mio. Euro und wird im Wege einer Kapitalerhöhung von Ströer gegen Sacheinlage der beiden Gesellschaften vollzogen. Die Telekom wird nach dem Deal abhängig vom Aktienkurs voraussichtlich rund 11 bis 13% an Ströer halten. Die Aktien unterliegen einer Haltefrist von zwölf Monaten. Die Telekom konzentriert sich derzeit auf ihr Geschäft als Netzanbieter und stößt Randgeschäfte ab. Bereits seit mehreren Monaten soll t-online.de anderen Unternehmen zum Kauf angeboten worden sein. Auch dem vor allem im Digitalgeschäft wachsenden Medienkonzern **Axel Springer** wurde Interesse nachgesagt. ■

Hengeler unterstützt RWE bei der Neuaufstellung

UMSTRUKTURIERUNG SOLL BIS 2017 ABGESCHLOSSEN SEIN — **Hengeler Mueller** berät den Energieversorger **RWE** bei dessen umfassenden gesellschaftsrechtlichen Neuorganisation. Aktiv sind die Partner **Hartwin Bungert** (Gesellschaftsrecht), **Thomas Schmidt-Kötters** (Öffentliches Recht, beide Düsseldorf) und **Christian Hoefs** (Arbeitsrecht, Frankfurt). ►

Im Zuge der Neustrukturierung wird die RWE AG als Holding abgeschafft und in eine operative Gesellschaft umgewandelt, in der die deutschen RWE-Gesellschaften weitestgehend gebündelt werden. Durch diesen Schritt erhofft sich der Versorger weniger Bürokratie, schlankere Prozesse und eine bessere Zusammenarbeit. Die Änderungen sollen bis Anfang Januar 2017 umgesetzt werden. RWE reagiert damit laut eigenen Aussagen auf die massiven Veränderungen im Energiemarkt in den vergangenen Jahren. Konkurrent **E.ON** hat seine Aufspaltung bereits Ende 2014 begonnen. ■

Heiking begleitet Jungheinrich beim Mias-Kauf

AUSBAU DES LOGISTIKSYSTEMS — Jungheinrich baut unter der Federführung des **Heiking Kühn Lüer Wojtek**-Partners **Stefan Duhnkrack** (M&A, Hamburg) seine Position als Anbieter von Logistiksystemen weiter aus. Dafür haben die Norddeutschen einen Kaufvertrag mit den Eigentümern der Münchener **Mias Group** unterzeichnet.

Über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart. Die Akquisition ist ein weiterer Baustein im Rahmen der Umsetzung der Wachstumsstrategie von Jungheinrich und ein Schritt zum Ausbau des stark expandierenden Logistiksystemgeschäftes. Mit dem Kauf soll nach eigenen Angaben die Wachstumsstrategie des Konzerns weiter umgesetzt werden. ■

Norton Rose berät Helaba bei AirLingus-Darlehen

600 MIO. EURO-VOLUMEN — **Norton Rose Fulbright** berät die **Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale** (Helaba) als Mandated Lead Arranger und Bookrunner bei einem 600 Mio. Euro-Darlehen zur Übernahme der irischen Fluggesellschaft **Aer Lingus** durch die **International Airlines Group** (IAG). Aktiv sind die Partner **Anthony Morton**, **Nadine Bourgeois** (beide Bank- und Finanzrecht, Frankfurt) und **Paul Whitelock** (Corporate/M&A, London).

IAG hat eine Summe von 600 Mio. Euro aus einem bestehenden Überbrückungskredit in Höhe von 1,4 Mrd. Euro gekündigt und diese durch die von Helaba organisierten und garantierten Geldmittel ersetzt. Helaba fungiert in der 1,4 Mrd. Euro Zwischenfinanzierung ebenfalls als Security Agent. Die Bank wird IAG eine A1 Tranche von 200 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Zusätzlich wird **British Airways**, eine Tochtergesellschaft von IAG, eine A2 Tranche von 400 Mio. Euro liefern. ■

IPH kauft Kistenpfennig Gruppe mit Taylor Wessing

DEUTSCHLAND-UMSATZ ERREICHT 250 MIO. EURO — Das französische Unternehmen **IPH** übernimmt mit den **Taylor Wessing-**

Partnern **Christian Traichel** (Corporate/M&A), **Adrian Birnbach** (Real Estate), **Martin Rothermel** (Commercial, alle München), **Marco Hartmann-Rüppel** (Competition/Merger Control) und **Dieter Lang** (Environmental, beide Hamburg) die **Kistenpfennig Gruppe**.

Das Unternehmen ist im technischen Handel von Produkten, die von Wälzlager-, Antriebs-, Befestigungstechnik, Pneumatik und Hydraulik über Dichtungs-, Kleb- und Schmiertechnik bis hin zu Arbeitsschutz und Werkzeugen reichen, tätig. Es ist mit 460 Mitarbeitern in 24 Niederlassungen in Deutschland sowie weiteren Standorten in Luxemburg, Polen und Rumänien vertreten. Mit einem Umsatz von über 1 Mrd. Euro gehört IPH zu den führenden technischen Händlern Europas. Die neue Allianz aus der IPH Tochter **Zitec** und der Kistenpfennig Gruppe soll einen Deutschland-Umsatz von ca. 250 Mio. Euro erreichen. Der Vollzug der Transaktion bedarf noch der Genehmigung durch die zuständigen Kartellbehörden. ■

ALLES, WAS RECHT IST

— Im Bereich Compliance ist der Beratungsbedarf weiterhin hoch. Dies belegt das Compliance-Barometer 2015 der Kanzlei **CMS Hasche Sigle**. Für die Erhebung sind Compliance-Verantwortliche aus 175 deutschen Unternehmen mit mindestens 500 Mitarbeitern vom Marktforschungsinstitut **Ipsos** befragt worden. Demnach habe gut 50% der befragten Unternehmen in den vergangenen Jahren die personellen und finanziellen Compliance-Ressourcen erhöht. Allerdings fühlen sich nur 42% der Compliance-Verantwortlichen gut ausgestattet. Die meisten Compliance-Verantwortlichen kommen aus der Rechtsabteilung, dem Controlling, dem Risikomanagement oder der Revision. Nicht einmal ein Drittel der befragten Unternehmen hat eine eigenständige Abteilung eingerichtet. In fast einem Drittel der Unternehmen üben Mitarbeiter aus Vertrieb und Einkauf Compliance-Funktionen aus. „Hier können Haftungsrisiken drohen, wenn operatives Risikogeschäft und Compliance-Verantwortlichkeiten nicht klar getrennt voneinander gemanagt werden“, warnt **Tobias Teicke**, Counsel bei CMS. Daher wundert es wenig, dass der Großteil der Unternehmen extern fachliche Unterstützung einholt. Je nach Compliance-Thema liegt die Beratungsquote bei bis zu 80%. Im Mittelstand spielen kartellrechtliche Fragen und Korruption eine eher untergeordnete Rolle. Die größten Bedenken haben die Unternehmer bei dem Punkt Datenschutz. In Großkonzernen werden hingegen Korruptions- und Kartellverstöße und die damit verbundenen hohen Bußgelder als größte Risiken eingeschätzt. Der Compliance-Druck auf die Unternehmen wird zukünftig noch steigen: Als größte Herausforderungen gelten laut Studie der stetig verschärfte Haftungsmaßstab auf Grund der zunehmenden Regulierung der Gesetzgeber und strengeren Praxis von Behörden und Rechtsprechung. Allerdings wird es auch für die Hälfte der Unternehmen immer wichtiger, gegenüber Geschäftspartnern ein eigenes Compliance-System nachweisen zu können. Einen detaillierteren Einblick in die Studie erhalten Sie unter: www.cms-hs.com.

Bankensektor – Relevanz des IT-Sicherheitsgesetzes

ZIEL IST VERBESSERUNG DER IT-SICHERHEIT – Am 24. Juli ist das Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (ITSiG) in Kraft getreten. Das ITSiG ist ein so genanntes Artikelgesetz; es ändert mehrere Gesetze. Relevant für Banken sind in erster Linie die erheblichen Änderungen des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSiG). Ted Kroke, Partner bei Jones Day, erläutert die Auswirkungen in der Praxis.

Das ITSiG verpflichtet Betreiber so genannter Kritischer Infrastrukturen, organisatorische und technische IT-Sicherheitsstandards zu implementieren. Daneben führt das ITSiG Meldepflichten für die Betreiber gegenüber dem **Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSi)** ein. Verstöße können mit Bußgeldern von bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

Inwieweit der Bankensektor betroffen ist, hängt davon ab, was als Kritische Infrastruktur anzusehen ist. Dass der Bankensektor betroffen ist, steht bereits auf Grund der gesetzlichen Definition des Begriffs „Kritische Infrastruktur“ fest. In der Definition wird der Bankensektor ausdrücklich in Bezug genommen. Die Konkretisierung des Begriffs wird aber erst in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung erfolgen. In der Rechtsverordnung sollen einzelne Dienstleistungen als kritisch spezifiziert werden. Für den Bankensektor werden in der Gesetzesbegründung zum ITSiG beispielhaft der Zahlungsverkehr, die Bargeldversorgung, die Kreditvergabe, der Geld- und Devisenhandel sowie der Wertpapier- und Derivat Handel genannt. Zusätzlich soll in der zu erlassenden Rechtsverordnung für jede derartige Dienstleistung ein branchenspezifischer Schwellenwert festgelegt werden; d. h., die erforderliche Anzahl der vom Ausfall oder der Beeinträchtigung der Dienstleistung betroffenen Personen. Anhand dieser Dienstleistungen und Schwellenwerte kann dann jede Bank ermitteln, inwieweit sie Kritische Infrastrukturen betreibt und von den Änderungen des BSiG betroffen ist. Die Arbeiten an der Rechtsverordnung, inklusive der Anhörung der betroffenen Betreiber und Wirtschaftsverbände sind in vollem Gange.

Keine klaren Mindeststandards

Soweit eine Bank danach als Betreiber so genannter Kritischer Infrastrukturen anzusehen ist, hat sie innerhalb von zwei Jahren nach Erlass der Rechtsverordnung die Verpflichtung, angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen, die für die Funktionsfähigkeit der betriebenen Kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind. Dabei soll der Stand der Technik eingehalten werden. Das nach der Gesetzesbegründung impliziert „soll“ ist eine Verpflichtung, von der die Betreiber nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen dürfen. Bspw. können sicherheitsverbessernde Neuerungen vor der Implementierung unverändert auf ihre Systemverträglichkeit getestet werden. Das BSi wird für die Privatwirtschaft keine zur Einhaltung dieser Verpflichtung anwendbaren Mindeststan-

dards definieren. Allerdings können Branchenverbände branchenspezifische Sicherheitsstandards vorschlagen, deren Eignung vom BSi auf Antrag festgestellt wird. Auch derartige Sicherheitsstandards sind fortlaufend an den Stand der Technik anzupassen.

Für Banken wird die praktische Relevanz der Verpflichtung zur Implementierung von IT-Sicherheitsstandards nach dem BSiG gering sein.

Die bestehende IT-Regulierung nach §§ 25 a und b KWG und MaRisk enthält bereits vergleichbare Verpflichtungen. Neu sind aber die Verpflichtungen zum Nachweis der Implementierung der erforderlichen IT-Sicherheitsstandards gegenüber dem BSi und zur unverzüglichen Meldung erheblicher Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme an das BSi.

Der Nachweis der Implementierung ist mindestens alle zwei Jahre gegenüber dem BSi zu erbringen und zwar durch die Übermittlung einer Aufstellung der durchgeführten Audits, Prüfungen bzw. Zertifizierungen einschließlich der dabei aufgedeckten Sicherheitsmängel. Insoweit kann das BSi noch Anforderungen an die Art und Weise der Durchführung der Audits, Prüfungen bzw. Zertifizierungen, an die hierüber auszustellenden Nachweise sowie fachliche und organisatorische Anforderungen an die prüfende Stelle festlegen. Das BSi kann auch Anordnungen zur Beseitigung von Sicherheitsmängeln treffen, muss dabei aber die ansonsten für den Betreiber zuständigen Aufsichtsbehörden einbeziehen.

Die Pflicht zur unverzüglichen Meldung erheblicher Störungen betrifft alle Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der erbrachten kritischen Dienstleistung führen können bzw. geführt haben. Übliche Vorkommnisse, die automatisiert durch die implementierten IT-Sicherheitsvorkehrungen abgewehrt werden, sind nicht meldepflichtig. Meldungen können pseudonymisiert erfolgen, solange die Störung nicht zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur geführt hat. Ansonsten muss die Meldung unter Nennung des Betreibers erfolgen. Die Meldungen ermöglichen es dem BSi, frühzeitig möglicherweise ebenfalls betroffene Betreiber Kritischer Infrastrukturen zu warnen. Den Verpflichtungen steht also insbesondere der Vorteil gegenüber, dass die Betreiber nun zwangsweise ihr Know-how über IT-Sicherheitsvorfälle teilen. Es bleibt abzuwarten, ob hierdurch die gewünschte Verbesserung der IT Sicherheit erreicht wird. ■



Ted Kroke
Jones Day

Unangenehme Überraschung aus Karlsruhe

VERFASSUNGSWIDRIGE ERSATZBEMESSUNGSGRUNDLAGE IM GRUNDERWERBSTEUERRECHT — Während bei Grundstückskaufverträgen regelmäßig die vereinbarte Gegenleistung die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bildet, findet in anderen Fällen (Anteilskauf, Einbringung, Umwandlung etc.) eine Ersatzbemessungsgrundlage Anwendung. Das hat das **Bundesverfassungsgericht** nun mit Beschluss vom 23.6.2015 (Az.: 1 BvL 13/11, 1 BvL 14/11) für verfassungswidrig erklärt.

Die Ersatzbemessungsgrundlage liegt regelmäßig unter dem Verkehrswert. Sie führt also zu einer niedrigeren Grunderwerbsteuer. Bereits 2006 hat das Bundesverfassungsgericht eine vergleichbare Regelung bei der Erbschaftsteuer für verfassungswidrig erklärt, weil sie gegen den Grundsatz der Lastengleichheit verstieß. Vor diesem Hintergrund war eine entsprechende Entscheidung für den Bereich der Grunderwerbsteuer wahrscheinlich. Vollkommen unerwartet ist dagegen die Aufforderung an den Gesetzgeber, eine Neuregelung bereits rückwirkend zum 1.1.2009 zu treffen. Nach Ansicht der Verfassungsrichter hätte Gesetzgeber, Verwaltung und Steuerpflichtigen nach dem Beschluss zur Erbschaftsteuer klar sein müssen, dass eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung auch in den Fällen der Grunderwerbsteuer vorliegen dürfte; Vertrauensschutz sei daher nicht zu gewähren. „Damit hat niemand gerechnet, zumal eine belastende Änderung von Steuergesetzen für bereits verwirklichte Sachverhalte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig ist“, so **Heike Weber**, Partnerin bei **Allen & Overy** in Frankfurt.

Der Gesetzgeber dürfte die Neuregelung zum Anlass nehmen, die Gleichbehandlung durch eine höhere Ersatzbemessungsgrundlage als bisher herzustellen. Bereits verwirklichte Transaktionen könnten damit nachträglich teurer werden, zumindest solange noch kein Steuerbescheid ergangen ist. „Bereits heute stellt die Grunderwerbsteuer auf Grund in letzter Zeit massiv gestiegener Steuersätze (von 3,5% auf 6,5% in einigen Bundesländern) einen erheblichen Kostenfaktor dar, der mitunter Transaktionen wesentlich erschwert, wenn nicht verhindert“, so Weber weiter. Die Entscheidung aus Karlsruhe verschärft diese Problematik. „Die Grunderwerbsteuer kennt damit weiterhin nur eine Richtung – es wird teurer für die betroffenen Steuerpflichtigen.“ ■

TRANSFERMARKT

Seit August ist **Wolfram Desch** neuer Equity-Partner bei der Kanzlei **Graf von Westphalen**. Desch kommt von **Görg**, wechselt zum Münchner Standort der Sozietät und ist auf Restrukturierungen sowie Prozessführung spezialisiert. + + + **Herbert Kunz**, bislang Patentanwalt bei **Olswang**, ist bei **Fish & Richardson** als Managing

Partner eingestiegen. Er unterstützt das Münchner Büro. + + + **Markus Plum** verstärkt das Team von **Rödl & Partner**. Der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater wechselte von der **Stiftung der Cellitinnen zur hl. Maria** in die Kölner Niederlassung. Dort wird er das bestehende Team um Partner **Bernd Vogel** in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und betriebswirtschaftlichen Beratung für die Gesundheitswirtschaft und für Non-Profit-Organisationen verstärken. + + + **Latham & Watkins** verstärkt sich mit einer neuen Partnerin für Bank- und Finanzrecht. **Alexandra Hagelüken** wechselt in das Frankfurter Büro der Kanzlei. Hagelüken kommt von **Clifford Chance**, wo sie bislang Head of Banking and Capital Markets Germany war. Hagelüken ist bereits der dritte Clifford-Zugang bei Latham. Erst im Mai war der ehemalige Private-Equity-Chef **Oliver Felsenstein** gemeinsam mit **Burc Hesse** gewechselt. + + + **PwC Legal** hat den Bereich Gesellschaftsrecht/Mergers & Acquisitions am Standort München verstärkt. Seit Anfang August arbeitet **Christian Rodorff** als Senior Manager bei der Kanzlei. Er kommt von **P+P Pöllath + Partners**, wo er zuletzt Senior Associate war. + + + **Patrick Schwarzbart** schließt sich als Partner der Münchner Private-Equity- und Venture-Capital-Boutique um den ehemaligen **DLA Piper**-Partner **Matthias Lupp** an. Lupp hat die Boutique **Lupp + Partner** zum Mai gegründet. Schwarzbart ist nun nach der Corporate-Anwältin **Ksenia Ilina** der inzwischen dritte Partner der Neugründung. Alle kommen von DLA Piper.

SO GEHT ES WEITER

— BAG zu Schadensersatzansprüchen Dritter bei Streiks: Arbeitskämpfe treffen oft nicht nur den Streikgegner, sondern auch nicht unmittelbar beteiligte Dritte. Ob diese für Streikfolgen von den Gewerkschaften Schadensersatz verlangen können, darüber verhandelt am 25.8.2015 das **Bundesarbeitsgericht** in zwei Verfahren (Az.: 1 AZR 754/13 und 1 AZR 875/13). „Die Vorinstanzen haben dies in den konkreten Fällen abgelehnt und hohe Hürden für Schadensersatzansprüche gegen die Gewerkschaften aufgestellt“, erläutert **Bernd Pirpamer**, Partner bei **Eversheds** in München. Im Kern, so der Anwalt, gehe es um drei Knackpunkte: Ab wann sind Drittbetroffene von Streiks in ihren Rechten verletzt? Welcher Maßstab wird für das Verschulden der Gewerkschaft angelegt? Und können bereits Streikankündigungen zu Schadensersatz berechtigen? In dem ersten Verfahren ist eine Fluggesellschaft als Dritte von einem Unterstützerstreik betroffen. Im zweiten Verfahren bilden zwei angekündigte befristete Streiks, die jeweils im Eilverfahren untersagt wurden, den Anstoß. „In beiden Fällen ist zu klären, ab wann Dritte durch Streikfolgen in ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar betroffen sind und inwieweit die Gewerkschaft die Rechtslage des beabsichtigten Streiks vorab prüfen muss?“, so Pirpamer. „Gerade in Konstellation mit hoher Eingriffsempfindlichkeit – so beim Flughafenbetrieb – ist dies von erheblicher Bedeutung, da Gewerkschaften dort Schlüsselpositionen mit Drittwirkung bestreiken. Die Entscheidungen sind daher für rechtliche und strategische Maßnahmen im zukünftigen Streikgeschehen zu beachten.“